



## Statuten

### I. Sitz, Zweck, Mittel des Vereins

- Art.1 Unter dem Namen KJBE besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur. KJBE steht für Kinder und Jugendliche betreuen, begleiten, bestärken. Der Verein ist dem Fachverband Kinderbetreuung Graubünden und dem Nationalen Verband der Tagesfamilienorganisationen angeschlossen. *Sitz*
- Art. 2 Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 3 Der Verein bietet familienergänzende und familienunterstützende Angebote an. Er kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben. *Zweck und Aufgaben*
- Art. 4 entfällt
- Art. 5 Der Verein finanziert sein Angebot durch *Mittel*
- Elternbeiträge
  - Beiträge von Gemeinden und Kanton
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Erträge von Aktionen
  - Beiträge von Betrieben, gemeinnützigen Institutionen usw.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Vereins sind: *Mitglieder*
- Einzelmitglieder
  - Kollektivmitglieder: Vereine, Verbände, Organisationen, welche die Interessen des Vereins unterstützen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss durch den Vorstand ist ohne Grundangabe möglich. Der Entscheid des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Begleitet ein Mitglied zweimal nacheinander den Jahresbeitrag nicht, erlischt die Mitgliedschaft.
- Art. 7 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. *Rechte und Pflichten*
- Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 9 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

- Art. 10 Die Vereinsorgane sind: *Vereinsorgane*
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
  - die Geschäftsstelle



## A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. *Mitgliederversammlung*
- Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
  - Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus schriftlich einberufen.
  - Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
  - Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
  - Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch verlangt werden.
  - Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getroffen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse geheime Stimmabgabe.

- Art. 12 Der Mitgliederversammlung obliegen: *Aufgaben*
- die Genehmigung
    - des Protokolls der Mitgliederversammlung
    - des Jahresberichtes
    - der Jahresrechnung und des Budgets
    - der Statuten und allfälliger Statutenänderungen
  - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - die Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - die Beschlussfassung über Anträge

## B. Der Vorstand

- Art. 13 a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. *Vorstand*
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
  - Die Wahl erfolgt jährlich, Wiederwahl ist möglich.
  - Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- Art. 14 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Dazu gehören insbesondere: *Aufgaben*
- die Vorbereitung aller von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte
  - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vertretung des Vereins nach aussen
  - die Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
  - Die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag der Leitung der Geschäftsstelle
  - die Genehmigung von Reglementen, Pflichtenheften etc.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat Stichentscheid.  
Die Unterschriftenberechtigung wird mit separatem Reglement geregelt.

## C. Die Kontrollstelle

- Art. 15 Die Kontrollstelle wird jährlich gewählt. Sie darf weder dem Vorstand noch dem Verein angehören. Wiederwahl ist möglich. *Kontrollstelle*



Sie prüft die Rechnung, erstattet Bericht und stellt Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

#### **D. Die Geschäftsstelle**

- Art. 16 Die Geschäftsstelle wird von einer vom Vorstand gewählten Fachperson geführt. Ihre Aufgaben werden in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt. *Geschäftsstelle*
- Art. 17 Die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung umfassen insbesondere: *Aufgaben*
- a) die Auswahl und Anstellung von fachlich geeigneten Mitarbeitenden gemäss Geschäfts- und Unterschriftenreglement
  - b) die Organisation und Koordination der Geschäftsstelle und spezieller Arbeitsgruppen
  - c) die Ausführung aller vom Vorstand genehmigten oder in den Stellenbeschrieben festgehaltenen Aufgaben
  - d) die Aus- und Weiterbildung der Angestellten
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 18 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.  
Das Vereinsvermögen soll einer Institution mit ähnlichen Aufgaben übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2015 angenommen und ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2012.

Silvia Graf-Frey  
Präsidentin

Margrit Cantieni Casutt  
Leiterin Geschäftsstelle